



# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen "Förderverein Nürnberger Felsengänge e. V.". Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (2) Der Verein verfolgt auf historischem, kulturellem und denkmalpflegerischem Gebiet ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, Denkmalpflege und Kultur durch Erforschung und Erweiterung der Kenntnisse über historische – in erster Linie unterirdische - Anlagen der ehemals Freien Reichsstadt Nürnberg und der Region sowie die Erhaltung und Erschließung dieser Baudenkmäler für die Öffentlichkeit.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Erarbeitung schriftlicher, zeichnerischer, fotografischer und videotechnischer Dokumentationen solcher Anlagen.
  - Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen über einschlägige Themen.
  - Veranstaltung von öffentlichen Führungen durch unterirdische Anlagen unter Leitung von fachkundigen Führer/innen.
  - Denkmalpflegerische Instandsetzung und Instandhaltung weiterer schützenswerter Anlagenteile.
  - Veröffentlichung von schriftlichen Arbeiten und Plänen über die heimatkundliche
  - Forschung in Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen welche gleichfalls die Erforschung der Geschichte in der Region pflegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gebietskörperschaften und Firmen werden.
- (2) Neumitglieder haben bis einschließlich der auf den Beitritt folgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dessen Interessen verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Ehrenordnung zu erstellen und dementsprechende Ehrungen vorzunehmen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zur kostenlosen Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils im ersten Quartal des Jahres einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Richtschnur sind dabei die im Jahresbericht des Vorstandes enthaltenen aktuellen Aufgaben und Arbeiten.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es mehr als zwölf Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

### **§ 4 Vereinsvorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl bei der Mitgliederversammlung im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in noch weitere Mitglieder an. Es sind dies der / die Schriftführer/in, der / die Schatzmeister/in, der / die Organisator/in und eine auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Anzahl von Beisitzer/innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben ebenfalls bis zur Neuwahl im Amt. Außerdem gehört dem erweiterten Vorstand der / die Ehrenvorsitzende in beratender Funktion an.

- (3) Der erweiterte Vorstand tagt unter Leitung der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal pro Quartal. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Einzelne Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlich festgelegten Möglichkeiten erhalten.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils im ersten Kalendervierteljahr einberufen. Die schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl der Vorsitzenden und des erweiterten Vorstandes;
  - die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen.Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmungen / Wahlen finden durch Handheben statt.  
Eine Abstimmung / Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert werden.
- (5) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die von der / dem Schriftführer/in und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (6) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 6 Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, jährlich das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/innen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und

dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## § 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins setzt einen mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen des Vereins an "Altstadtfreunde Nürnberg e. V.", Weißgerbergasse 10 in 90403 Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Denkmalspflege zu verwenden hat.
- (3) Schriftgut, Foto- oder Videomaterial und sonstiges verbleibende Vermögen sind dem Stadtarchiv Nürnberg zu übergeben, das dieses Material der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hat.

08/07-1994

geändert	19/09-1994
geändert	18/03-2002
geändert	11/03-2010
geändert	26/10-2016
geändert	15/03-2018
geändert	18/03-2019
geändert	11/10-2021
geändert	29/06-2022 letzte Änderung in rot

# Ehrungsordnung

## Präambel

- (1) Die Ehrung ist ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft, erbrachte Leistungen und Verdienste um das Vereinswohl und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
- (2) Die Ehrung soll die Leistungen des Einzelnen besonders hervorheben und anspornend auf andere wirken.

- (3) Ehrungen des Fördervereins können auch an Personen außerhalb des Vereins verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

### **§ 1 Vorschlag zur Ehrung und Entscheidung über die Ehrung**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft oder eines anderen Vereinsmitglieds.
- (2) Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen.
- (3) Über die Ehrung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Ablehnung eines Antrages ist möglich.
- (5) Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.

### **§ 2 Arten der Ehrung**

- (1) Der Verein kann natürlichen und juristischen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden
  - a) nach langjähriger Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen,
  - b), wenn die zu ehrende Persönlichkeit besondere Leistungen vollbracht und sich in hervorragender Weise um den Verein in seiner Gesamtheit verdient gemacht hat,
  - c) aufgrund langjähriger aktiver und treuer Mitarbeit.

### **§ 3 Verleihung der Ehrung**

- (1) Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt durch die/den Vereinsvorsitzende/n oder ihren/seinen Vertreter im Amt.

### **§ 4 Form der Ehrung**

- (1) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung einer Urkunde, welche die/der Vorsitzende des Vereins unterschreibt. Die ausgesprochenen Ehrungen werden in der Mitgliederdatei hinterlegt.
- (2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „\_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ wird in Würdigung ihrer/seiner außergewöhnlich hohen Verdienste um den Förderverein Nürnberger Felsengänge e.V. zum Ehrenmitglied ernannt.“
- (3) Die/der Geehrte erhält neben der Urkunde ein Präsent. Der Wert liegt innerhalb des gesetzlich festgesetzten Rahmens.

## **§ 5 Verpflichtung und Rechte**

- (1) Aus der Ehrenmitgliedschaft entstehen keine Verpflichtungen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- (3) Personen außerhalb des Vereins, denen eine Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Fördervereins. Sie dürfen an Quartalstreffen und Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Vereinsgremien und Versammlungen.

## **§ 6 Aberkennung der Ehrung**

In besonders schwerwiegenden Fällen und nach sehr sorgfältiger Prüfung durch die Vorstandschaft ist die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Entscheidung dazu trifft die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Ehrungsordnung ist Bestandteil der Satzung und kann als solche im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Nürnberg, 18.03.2019